

Sachbearbeitender Bereich:

**1.203 - Beteiligungscontrolling**  
Az.: 203.42.FLG.13  
2.280 – Flughafenkoordinatorin

Lübeck, den 27.01.2010

Sachbearbeiter:      Telefon:  
Jörg Kaminski          2031  
Conja Grau

Drucksache Nr. 248

zu Punkt      der Tagesordnung

## Vorlage

### Gegenstand:

**Flughafen Lübeck GmbH (FLG) – Erklärung eines Rangrücktritts**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft ermächtigt den Bürgermeister für das von GPA/Infratil Ltd. auf die HL übergegangene Gesellschafterdarlehen in Höhe von rund 33.324 T€ einen Rangrücktritt zu erklären um die bilanzielle Überschuldung der FLG zu verhindern.

### Begründung:

Die FLG kann es nur über diese vorgeschlagene Maßnahme noch erreichen, dass der Jahresabschluss 2008/2009 zum Stichtag 31.03.2009 vom Wirtschaftsprüfer ein Testat erhält um dann diesen Jahresabschluss noch vor Ende der Einreichungsfrist zur Veröffentlichung Ende März 2010 wie gesetzlich gefordert im (elektronischen) Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Ein nicht erteiltes Testat würde der HL zudem das Finden eines Investors erschweren, da die Glaubwürdigkeit der FLG-Zahlen zuerst einmal erschüttert wäre.

Darüber hinaus ist auch nur so eine bilanzielle Überschuldung der FLG zu vermeiden.

### **Verfahren:**

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. Welche Bereiche sind beteiligt? | 1.201/Haushalt - Kenntnisnahme<br>Flughafen Lübeck GmbH: zustimmend |
| 2. Finanzielle Auswirkungen?       | keine   |
| 3. Die Maßnahme ist                | freiwillig  |
| 4. Die Entscheidung trifft:        | Bürgerschaft  |
| 5. Beraten im:                     | Hauptausschuss<br>Finanzausschuss                                   |

  
Bernd Saxe  
Bürgermeister

  
Wolfgang Halbedel  
Senator

Zeichen: 30.15.566.5 Kpl/Jön

Vermerk

**TOP 13.2 der Sitzung der Bürgerschaft am 25.02.2010 - Erklärung eines Rangrücktritts zugunsten der Flughafen Lübeck GmbH -**

Der Bereich Recht wurde um Stellungnahme gebeten, welche rechtlichen Folgen mit der Erklärung des Rangrücktritts verbunden sind. Der Bereich Recht teilt dazu Folgendes mit:

Mit dem Ausstieg des bisherigen Investors sind die ihm zustehenden Gesellschafterdarlehen auf die Hansestadt Lübeck übergegangen. Diese Gesellschafterdarlehen sind grundsätzlich bei der Flughafen Lübeck GmbH (FLG) zu bilanzieren und entsprechend als Forderungen der Hansestadt Lübeck in die Bilanz einzustellen. Dies führt zu einer finanziellen Belastung bei der FLG. Die FLG ist grundsätzlich zur Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen verpflichtet, so dass diese Forderungen auch in die erforderliche Prüfung, ob ein Insolvenzgrund vorliegt, einzubeziehen sind. Nach der Insolvenzordnung ist dies zum einen die Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung) und zum anderen die drohende Zahlungsunfähigkeit (§§ 17,18 Insolvenzordnung).

Grundsätzlich sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 Insolvenzordnung Gesellschafterdarlehen im Rahmen der Insolvenz nachrangig gegenüber anderen Forderungen in der Insolvenz. Dennoch können jederzeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungen auf das Gesellschafterdarlehen geleistet werden. Dies führt dazu, dass die aus dem Gesellschafterdarlehen resultierenden Verpflichtungen der GmbH grundsätzlich zu bilanzieren und in die Prüfung der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit einzubeziehen sind. Wird der Rangrücktritt erklärt, hat dies nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zur Folge, dass die Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen nicht mehr in die Prüfung einer Überschuldung einzubeziehen sind, da damit die Erklärung des Gesellschafters verbunden ist, die Forderung nicht mehr ernsthaft einzufordern. Gleiches gilt für die Einbeziehung der Forderungen aus dem Gesellschafterdarlehen in die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit. Auch hier gilt, ist ein Rangrücktritt erklärt, ist diese Forderung nicht in die Prüfung einzubeziehen.

Durch die Erklärung des Rangrücktritts kann somit das Entstehen eines Insolvenzgrundes vermieden werden.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist von der Gesellschaft ein Lagebericht zu erstellen, der jedoch nicht Teil des Jahresabschlusses ist. In diesem sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen (§289 HGB). Der Lagebericht soll somit zusätzliche Informationen in Ergänzung zum Jahresabschluss liefern. Daher ist auch auf Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Zentral sind dabei bestandsgefährdende Risiken (going concern), aber auch sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berichten. Der Lagebericht ist nach § 317 Abs.2 HGB Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Er ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Bestätigungsvermerk durch den Abschlussprüfer zusammen gefasst, in dem er im Idealfall mitteilt, dass keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss bestehen. Nach § 322 Abs.3 HGB ist im Bestätigungsvermerk auch darauf einzugehen, ob der Lagebericht den zuvor dargestellten Anforderungen gerecht wird. Stellt der Abschlussprüfer fest, dass der Lagebericht keine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt oder

bestehende Risiken nicht zutreffend dargestellt werden, so kann kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder der Bestätigungsvermerk sogar versagt werden.

Laut Auskunft des Bereichs Beteiligungscontrolling sehen sich die Abschlussprüfer der FLG derzeit in der Pflicht, den Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2008/2009 zu versagen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2008/2009 enthält eine positive Prognose für die Fortführung der Gesellschaft, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser im 2. Quartal 2009 erstellt wurde. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen hinsichtlich der FLG sehen sich die Wirtschaftsprüfer gehindert, der positiven Fortführungsprognose und den damit einhergehenden Bewertungen im Jahresabschluss zu folgen, da die Gesellschaft schon mit dem vormals durch Infratil erklärten Rangrücktritt bilanziell überschuldet war. Die Abschlussprüfer haben darauf hingewiesen, dass die Erklärung des Rangrücktritts für die Gesellschafterdarlehen durch die Hansestadt Lübeck auf jeden Fall erforderlich wäre, um überhaupt zu einer positiven Fortführungsprognose gelangen zu können.

Die Versagung des Bestätigungsvermerks hat handels- und gesellschaftsrechtlich keine negativen Folgen, wirkt sich jedoch negativ auf die Kreditfähigkeit der FLG am freien Markt aus und kann die Möglichkeit, einen Investor für die FLG zu finden, weiter einschränken.

gez. Kappelmann

Britta Kappelmann